

## **Risikohinweise**

Bei dem vorliegenden Angebot handelt es sich um ein Angebot von Genussrechten mit qualifiziertem Rangrücktritt (einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre) der Africa GreenTec AG. Die Genussrechte sind langfristige, schuldrechtliche Verträge, die mit wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Risiken verbunden sind. Der Anleger sollte daher die nachfolgende Risikobelehrung aufmerksam lesen und bei seiner Entscheidung entsprechend berücksichtigen. Insbesondere sollte die Vermögensanlage des Anlegers seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen und seine Investition in die Vermögensanlage sollte nur einen geringen Teil seines Gesamtvermögens ausmachen.

Im Folgenden werden die wesentlichen rechtlichen und tatsächlichen Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage dargestellt, die für die Bewertung der Vermögensanlage von wesentlicher Bedeutung sind. Weiterhin werden Risikofaktoren dargestellt, die die Fähigkeit des Genussrechtsschuldners beeinträchtigen könnten, die erwarteten Ergebnisse zu erwirtschaften.

Nachfolgend können nicht sämtliche mit der Anlage verbundenen Risiken ausgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden. Die Reihenfolge der aufgeführten Risiken lässt keine Rückschlüsse auf mögliche Eintrittswahrscheinlichkeiten oder das Ausmaß einer potenziellen Beeinträchtigung zu.

### **1. Allgemeine Risiken und Risiken aus der Ausgestaltung der Genussrechte**

#### **a. Maximales Risiko – Totalverlustrisiko**

Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Anlagebetrags und der Zins- sowie ggf. anfallender Bonuszinsansprüche (gemeinsam die „Zinsansprüche“ bzw. die „Zinsen“). Der Eintritt einzelner oder das kumulative Zusammenwirken verschiedener Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die erwarteten Ergebnisse des Genussrechtsschuldners haben, die bis zu dessen Insolvenz führen können.

Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage durch ein Darlehen fremdfinanziert, wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen einplant oder aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen. Solche zusätzliche Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Daher sollte der Anleger alle Risiken unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse prüfen und gegebenenfalls individuellen fachlichen Rat einholen. Von einer Fremdfinanzierung der Vermögensanlage (z.B. durch einen Bankkredit) wird ausdrücklich abgeraten.

Die Vermögensanlage ist nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet. Die Gewährung des Anlagebetrags ist nur für Anleger geeignet, die einen entstehenden Verlust bis zum Totalverlust ihrer Kapitalanlage hinnehmen könnten. Eine gesetzliche oder anderweitige Einlagensicherung besteht nicht. Das Genussrecht ist nicht zur Altersvorsorge geeignet. Das Risiko einer Nachschusspflicht oder einer sonstigen Haftung, die über den Betrag des eingesetzten Anlagebetrags hinausgeht, besteht dagegen nicht.

## **b. Nachrangrisiko und unternehmerischer Charakter der Finanzierung**

**Es handelt sich bei diesem qualifiziert nachrangigen Genussrecht um eine unternehmerische Finanzierung mit einem entsprechenden unternehmerischen Verlustrisiko (eigenkapitalähnliche Haftungsfunktion). Der Anleger erhält aber keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungs- und Kontrollrechte und hat damit nicht die Möglichkeit, auf die Realisierung des unternehmerischen Risikos einzuwirken (insbesondere hat er nicht die Möglichkeit, verlustbringende Geschäftstätigkeiten zu beenden, ehe das eingebrachte Kapital verbraucht ist). Mit dieser vertraglichen Gestaltung werden aus Sicht des Anlegers die Nachteile des Fremdkapitals (insbesondere keine gesellschaftsrechtliche Gewinn- und Vermögensbeteiligung des Anlegers, kein Einfluss des Anlegers auf die Unternehmensführung des Genussrechtsschuldners und keine sonstigen Mitwirkungs- und Informationsrechte des Anlegers) mit den Nachteilen des Eigenkapitals (Beteiligung des Anlegers am unternehmerischen Risiko, keine Insolvenzantragspflicht des Genussrechtsschuldners bei fehlender Möglichkeit der Rückzahlung) verbunden. Für den Anleger bedeutet dies, dass das von ihm übernommene Risiko in gewisser Hinsicht sogar über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters hinausgehen kann.**

Bei der Anlage handelt es sich um ein Genussrecht mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre) (siehe näher Ziffer 7 der Allgemeinen Genussrechtsbedingungen). Dies bedeutet: **Sämtliche Ansprüche des Anlegers aus den nachrangigen Genussrechten – insbesondere die Ansprüche auf Rückzahlung des Anlagebetrages, und auf Zahlung der Zinsen- („Nachrangforderungen“) können gegenüber dem Genussrechtsschuldner nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Genussrechtsschuldner einen bindenden Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (d.h. Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) herbeiführen würde oder wenn in diesem Zeitpunkt bereits ein solcher Insolvenzgrund vorliegt (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre).** Dies bedeutet, dass die Ansprüche aus den Genussrechten bereits dann nicht mehr durchsetzbar sind, wenn der Genussrechtsschuldner zum Zeitpunkt des Zahlungsverlangens zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder dies durch die Zahlung zu werden droht. Die Ansprüche des Anlegers wären dann dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit die Krise des Genussrechtsschuldners nicht behoben wird. Dies kann dazu führen, dass die Ansprüche des Anlegers bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sind.

Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn der Genussrechtsschuldner nicht in der Lage ist, seine fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen (§ 17 Abs. 2 Insolvenzordnung). Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Genussrechtsschuldners dessen bestehende Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens des Genussrechtsschuldners ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich (§ 19 Abs. 2 Insolvenzordnung). Diese gesetzlichen Vorschriften können sich mit Wirkung für die Zukunft verändern. Damit würden sich auch die Voraussetzungen verändern, unter denen die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre eingreift.

Der qualifizierte Rangrücktritt einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre könnte sich wie folgt auswirken: Der Genussrechtsschuldners würde die Zins- und Tilgungszahlung bei Eingreifen der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre so lange aussetzen müssen, wie er dazu verpflichtet ist. Der Anleger dürfte seine Forderungen bei

Fälligkeit nicht einfordern. Der Anleger müsste eine Zins- oder Tilgungszahlung, die er trotz des qualifizierten Nachrangs zu Unrecht erhalten hat, auf Anforderung an den Genussrechtsschuldner zurückzahlen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass der Anleger die Zinszahlungen ebenso wie die Tilgungszahlungen im Ergebnis aufgrund des Nachrangs nicht oder nicht rechtzeitig erhält. Zudem könnte es sein, dass der Anleger für bereits gezahlte Zinsen Steuern entrichten muss, obwohl er zur Rückzahlung der erhaltenen Beträge verpflichtet ist.

Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Genussrechtsschuldners im Rang gegenüber den folgenden Forderungen zurück: Der qualifizierte Rangrücktritt besteht gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Genussrechtsschuldners sowie gegenüber sämtlichen in § 39 Abs. 1 Insolvenzordnung bezeichneten nachrangigen Forderungen. Der Anleger wird daher mit seinen Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Genussrechtsschuldners berücksichtigt.

### **c. Verlustbeteiligung**

Da es sich bei dem Genussrechtskapital um Eigenkapital im Sinne des Handelsgesetzbuchs handelt, nimmt das Genussrechtskapital und damit der jeweilige Anlagebetrag bis zur vollen Höhe an den Verlusten des Genussrechtsschuldners teil. Weist der Genussrechtsschuldner daher einen Bilanzverlust aus oder wird das Grundkapital zur Deckung von Verlusten herabgesetzt, so vermindert sich der Rückzahlungsanspruch jedes Anlegers unmittelbar anteilig. Dies kann zur vollständigen Aufzehrung des Genussrechtskapitals und damit zu einem Totalverlust der Anlage führen.

### **d. Verwässerung**

Die Genussrechte bieten eine Verzinsung in Form einer sogenannten „virtuellen Beteiligung“, das heißt einen schuldrechtlichen Anspruch auf Beteiligung am Bilanzgewinn des Genussrechtsschuldners und eine schuldrechtliche Beteiligung an einer möglichen Wertsteigerung des vom Genussrechtsschuldner betriebenen Unternehmens. Insbesondere durch spätere Kapitalerhöhungen und Folge-Finanzierungen können die virtuellen Beteiligungen verwässern, das heißt in ihrer relativen Höhe sinken. Dies kann dazu führen, dass eine mögliche Verzinsung geringer ausfällt als dies der Höhe der Investition in die Genussrechte zum Zeitpunkt der Investition entsprochen hätte.

### **e. Fehlende Besicherung der Genussrechte**

Da das Genussrecht unbesichert ist, könnte der Anleger weder seine Forderung auf Rückzahlung des eingesetzten Kapitals noch seine Zinszahlungsansprüche aus Sicherheiten befriedigen, falls er vom Genussrechtsschuldner keine Zahlungen erhält. Insbesondere im Insolvenzfall könnte dies dazu führen, dass die Ansprüche des Anlegers nicht oder nur zu einem geringeren Teil befriedigt werden können. Dies könnte dazu führen, dass es zum teilweisen oder vollständigen Verlust des investierten Kapitals kommt.

### **f. Endfälligkeit der Tilgung**

Die Tilgung des Genussrechtskapitals der Anleger soll insgesamt am Ende der Laufzeit erfolgen (erstmalige Möglichkeit zur ordentlichen Kündigung besteht zum 31.12.2037 mit

einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende). Sollte der Genussrechtsschuldner bis dahin das für die Tilgung erforderliche Kapital nicht aus seiner laufenden Geschäftstätigkeit erwirtschaftet haben, besteht das Risiko, dass die endfällige Tilgung auf Grund der Verlustbeteiligung nicht oder nicht in voller Höhe erfolgt und der Anleger darüber hinaus eine gegebenenfalls geschuldete Beteiligung an der Unternehmenswertsteigerung nicht erhält.

**g. Veräußerlichkeit (Fungibilität), Verfügbarkeit des investierten Kapitals, langfristige Bindung**

Die Genussrechte sind erstmals zum 31.12.2037 mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende von jedem Vertragspartner ordentlich kündbar. Eine vorzeitige ordentliche Kündigung durch den Anleger ist nicht vorgesehen.

Genussrechte sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die Genussrechte. Eine Veräußerung der Genussrechte durch den Anleger ist zwar grundsätzlich rechtlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelstätigkeit nicht sichergestellt. Es ist auch möglich, dass eine Abtretung nicht in Höhe des Anlagebetrags erfolgen kann. Es könnte also sein, dass bei einem Veräußerungswunsch kein Käufer gefunden wird oder der Verkauf nur zu einem geringeren Preis als gewünscht erfolgen kann. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.

**h. Mögliche Verlängerung der Kapitalbindung**

Da es sich um ein nachrangiges Genussrecht handelt, darf das Genussrechtskapital nur zurückgezahlt werden, wenn dies bei dem Genussrechtsschuldner nicht zur Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung führen würde. Wäre dies der Fall, verlängerte sich die Laufzeit des Genussrechts automatisch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem dieser Zustand nicht mehr bestünde oder aber bis zur Insolvenz oder Liquidation des Genussrechtsschuldners. Die Anlage ist damit für Anleger nicht empfehlenswert, die darauf angewiesen sind, exakt zum geplanten Laufzeitende ihr Geld zurück zu erhalten. Würde die wirtschaftliche Schieflage des Genussrechtsschuldners nicht behoben, könnte es zum Teil- oder Totalverlust des investierten Vermögens und der Zinsansprüche kommen.

## **2. Risiken auf Ebene des Genussrechtsschuldners**

### **a. Geschäftsrisiko des Genussrechtsschuldners**

Es handelt sich um eine Finanzierung des Wachstums der inneren Strukturen des Genussrechtsschuldners. Der Anleger trägt das Risiko einer nachteiligen Geschäftsentwicklung des Genussrechtsschuldners. Es besteht das Risiko, dass dem Genussrechtsschuldner in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und den Anlagebetrag zurückzuzahlen. Weder der wirtschaftliche Erfolg der zukünftigen Geschäftstätigkeit des Genussrechtsschuldners noch der Erfolg der vom Genussrechtsschuldner verfolgten Finanzierung des Ausbaus eigener Strukturen können mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der Genussrechtsschuldner kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren.

Die für den Genussrechtsschuldner relevanten Märkte sind der Energie-, Wasser- und Kommunikationsmarkt im ländlichen Raum des globalen Südens, zunächst vorrangig in Subsahara Afrika. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere von der Nachfrage nach regenerativen Energielösungen und der Nachfrage nach Elektrizität in den ländlichen Regionen Afrikas sowie der Unterstützung durch staatliche Fördergelder der internationalen Gemeinschaft; darüber hinaus von den wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen in den Zielländern, der Entwicklung von dezentraler Energie- und Wasserversorgung sowie Anbietern von Kommunikation, Finanzierungen und Kühlketten. Verschiedene Faktoren wie insbesondere der Klimawandel, Veränderungen im Währungs- und Devisenbereich, zunehmender Terrorismus, der Eintritt von Wettbewerbern in den afrikanischen Off-Grid-Markt, ein Mangel an Finanzierungen für Projekte in afrikanischen Dörfern und weitere Aspekte können ebenfalls nachteilige Auswirkungen auf das Vorhaben und den Genussrechtsschuldner haben.

Die Genussrechte gewähren eine variable Verzinsung nach näherer Maßgabe der Emissionsbezogenen Angaben und der Allgemeinen Genussrechtsbedingungen. Ob und in welcher Höhe die variable Verzinsung gezahlt wird, hängt insbesondere von der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung des Genussrechtsschuldners ab.

### **b. Ausfallrisiko des Genussrechtsschuldners (Emittentenrisiko)**

Der Genussrechtsschuldner kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Genussrechtsschuldner geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat oder wenn er eine etwaig erforderliche Anschlussfinanzierung nicht einwerben kann. Die Insolvenz des Genussrechtsschuldners kann zum Verlust des Anlagebetrages des Anlegers und der Zinsen führen, da der Genussrechtsschuldner keinem Einlagensicherungssystem angehört.

### **c. Risiken aus der Geschäftstätigkeit und der Umsetzung des vom Genussrechtsschuldner verfolgten Vorhabens**

Verschiedene Risikofaktoren können die Fähigkeit des Genussrechtsschuldners beeinträchtigen, seinen Verpflichtungen aus den Genussrechten nachzukommen. Dies sind zum einen Risiken aus der Umsetzung der vom Genussrechtsschuldner verfolgten Investition in sich selbst. Die Umsetzung des Vorhabens könnte komplexer sein als erwartet. Es könnten unerwartete und/oder höhere Umsetzungsrisiken auftreten und/oder

mehr Aufwand und Kosten entstehen als erwartet. Es könnten Planungsfehler zutage treten oder Vertragspartner des Genussrechtsschuldners mangelhafte Leistungen erbringen.

Zum anderen ist die allgemeine Geschäftstätigkeit des Genussrechtsschuldners mit Risiken verbunden, wie marktbezogene Risiken (z. B. Nachfrage- und Absatzrückgang; Zahlungsschwierigkeiten oder Insolvenzen von Kunden; politische Veränderungen; Zins- und Inflationsentwicklungen; Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen der Tätigkeit des Genussrechtsschuldners) und unternehmensbezogene Risiken (z.B. Qualitätsrisiken; Finanzierungs- und Zinsänderungsrisiken; Risiken aus Marken und Schutzrechten; Abhängigkeit von Partnerunternehmen und qualifiziertem Personal; Risiken aus Rechtsstreitigkeiten, unzureichendem Versicherungsschutz, aus der Gesellschafter- und/oder Konzernstruktur, aus der internen Organisation, aus Vermögensbewertungen und Steuernachforderungen).

Diese und/oder weitere Risiken könnten sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Genussrechtsschuldners auswirken. Dem Genussrechtsschuldner könnten infolgedessen in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen der Anleger zu erfüllen und das eingesetzte Genussrechtskapital zurückzuzahlen.

#### **d. COVID-19 Pandemie und mögliche ähnliche Ausbrüche in der Zukunft**

In verschiedenen Regionen der Welt kam es von Zeit zu Zeit zu Ausbrüchen verschiedener Viren und anderer Krankheitserreger. Zurzeit findet eine weit verbreitete globale Pandemie des Virus SARS-CoV-2 (allgemein bekannt als Coronavirus) und der durch das Virus verursachten Infektionskrankheit COVID-19 statt.

Die laufende COVID-19-Pandemie und mögliche zukünftige Ausbrüche von Viren oder anderer Krankheitserreger können erhebliche negative Auswirkungen auf den Genussrechtsschuldner haben:

Zunächst kann eine Ausbreitung solcher Krankheiten unter den Mitarbeitern des Genussrechtsschuldners sowie etwaige Quarantänen, die die Mitarbeiter oder die Einrichtungen des Genussrechtsschuldners betreffen, die Möglichkeiten des Personals des Genussrechtsschuldners, seine Arbeit zu verrichten, einschränken und dadurch die Tätigkeit des Genussrechtsschuldners zur Erwirtschaftung der Erlöse beeinträchtigen.

Weiterhin können sich die gegenwärtige Pandemie und mögliche zukünftige Ausbrüche von Viren oder anderer Krankheitserreger nachteilig auf Vertragspartner des Genussrechtsschuldners auswirken, was dazu führen kann, dass er keine oder geringere Erlöse erwirtschaften kann als prognostiziert und/oder Forderungen und Ansprüche des Genussrechtsschuldners gegen Dritte ausfallen oder nur zu einem geringeren Wert als erwartet erfüllt werden.

Des Weiteren könnten im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und möglichen künftigen Ausbrüchen staatliche Handlungs- bzw. Handelsbeschränkungen bis hin zu Festsetzungen und Beschlagnahmungen bestehen, die den Genussrechtsschuldner sowie seine Vertragspartner in ihren wirtschaftlichen und Handelsaktivitäten beeinträchtigen oder diese gänzlich unmöglich machen könnten.

Ferner könnte der Genussrechtsschuldner durch die umfassenderen makroökonomischen Auswirkungen der laufenden COVID-19-Pandemie und mögliche künftige Ausbrüche nachteilig betroffen werden. Auch wenn die endgültigen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend einzuschätzen sind, erscheint es bereits heute absehbar, dass sie erhebliche negative Auswirkungen auf die Volkswirtschaften haben wird, in denen der Genussrechtsschuldner tätig ist. Diese Auswirkungen können auch im Falle möglicher zukünftiger Ausbrüche von Viren oder anderer Krankheitserreger auftreten. Jede negative Auswirkung auf die Wirtschaft kann die Finanzlage des Genussrechtsschuldners, seiner Vertragspartner und deren Kunden erheblich verschlechtern. Solche Auswirkungen können auch zum Ausfall bzw. zur Insolvenz der Geschäftspartner des Genussrechtsschuldners führen, was sich auf die Geschäftstätigkeit des Genussrechtsschuldners sowie auf seine finanzielle Lage auswirken kann.

Ebenso könnten Veränderungen der (Welt-)Wirtschaft und/oder staatliche Unterstützungsmaßnahmen zur Verhinderung von Insolvenzen zu einem Vertrauensverlust, Liquiditätsschwierigkeiten, einer Rezession oder Inflation führen, was die wirtschaftliche Lage des Genussrechtsschuldners und seiner Vertragspartner ebenso wie deren Fähigkeiten, ihren vertraglichen Pflichten nachzukommen, erheblich beeinträchtigen kann.

Schließlich könnte ein wirtschaftlicher Abschwung auf Grund der COVID-19-Pandemie oder möglicher künftiger Ausbrüche die Möglichkeit des Genussrechtsschuldners erschweren oder verhindern, sich mit ggf. notwendiger Liquidität über Banken oder Finanzmärkte einzudecken.

Alle diese vorgenannten Gründe können sich sowohl einzeln als auch kumuliert nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Genussrechtsschuldners auswirken und zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Investition der Anleger führen.

#### **e. Kapitalstrukturrisiko**

Der Genussrechtsschuldner finanziert sich in hohem Umfang durch Fremdkapital. Er ist insofern anfälliger für Zinsänderungen, Erlösschwankungen oder ansteigende Betriebsausgaben als Unternehmen, die nicht oder nur in geringem Ausmaß mit Fremdkapital finanziert sind.

Der Genussrechtsschuldner wird möglicherweise zusätzliche Fremdkapitalfinanzierungen in Anspruch nehmen und dadurch Verpflichtungen eingehen, die (unabhängig von seiner Einnahmesituation) gegenüber den Forderungen der Anleger (Nachrang-Genussrechtsinhaber) vorrangig zu bedienen sind.

#### **f. Schlüsselpersonenrisiko**

Durch den Verlust von Kompetenzträgern des Genussrechtsschuldners besteht das Risiko, dass Fachwissen nicht mehr zur Verfügung steht und somit ein qualifizierter Geschäftsaufbau und ein qualifiziertes Risikomanagement nicht mehr in vollem Umfang gewährleistet werden können. Der Verlust solcher unternehmenstragenden Personen könnte einen nachteiligen Effekt auf die wirtschaftliche Entwicklung des Genussrechtsschuldners haben. Dadurch könnte sich die Höhe der Zins- und/oder Tilgungszahlungen an die Anleger reduzieren oder diese könnten ausfallen.

**g. Prognoserisiko**

Die Prognosen hinsichtlich der Kosten für die Umsetzung des Vorhabens, der erzielbaren Erträge und weiterer Aspekte könnten sich als unzutreffend erweisen.

Bisherige Markt- oder Geschäftsentwicklungen sind keine Grundlage oder Indikator für zukünftige Entwicklungen.

### **3. Risiken auf Ebene des Anlegers**

#### **a. Fremdfinanzierungsrisiko**

Dem Anleger können im Einzelfall in Abhängigkeit von den individuellen Umständen weitere Vermögensnachteile entstehen, z.B. aufgrund von Steuernachzahlungen. Wenn der Anleger den Genussrechtserwerb fremdfinanziert, indem er etwa einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt, kann es über den Verlust des investierten Kapitals hinaus zur Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers kommen. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in diesem Fall in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen. Der Genussrechtsschuldner rät daher von einer Fremdfinanzierung des Anlagebetrages ab.

#### **b. Risiko der Änderung der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen**

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die nachrangigen Genussrechte von künftigen Steuer-, Gesellschafts- oder anderen Rechtsänderungen derart betroffen sind, dass auf die Zinszahlungen ein entsprechender Abschlag vorgenommen werden muss und somit die erwarteten Ergebnisse für den Anleger nicht (mehr) erzielt werden können. Ferner besteht das Risiko, dass der Erwerb, die Veräußerung oder die Rückzahlung der Genussrechte besteuert wird, was für den Anleger zusätzliche Kosten zur Folge hätte. Diese Kosten wären auch im Falle des Totalverlusts des Anlagebetrags durch den Anleger zu tragen. Die Übernahme dieser Kosten kann zu einer Privatinsolvenz des Anlegers führen.

#### **c. Hinweis zu Risikostreuung und Vermeidung von Risikokonzentration**

Die Investition in die nachrangigen Genussrechte sollte aufgrund der Risikostruktur nur als ein Baustein eines diversifizierten (risikogemischten) Anlageportfolios betrachtet werden. Grundsätzlich gilt: Je höher die Rendite oder der Ertrag, desto größer das Risiko eines Verlusts. Durch eine Aufteilung des investierten Kapitals auf mehrere Anlageklassen und Projekte kann eine bessere Risikostreuung erreicht und „Klumpenrisiken“ vermieden werden.

#### **4. Hinweise des Plattformbetreibers**

##### **a. Umfang der Projektprüfung durch den Plattformbetreiber**

Der Plattformbetreiber nimmt im Vorfeld des Einstellens eines Projekts auf der Plattform lediglich eine Plausibilitätsprüfung vor. Das Einstellen auf der Plattform stellt keine Investitionsempfehlung dar. Der Plattformbetreiber beurteilt nicht die Bonität des Genussrechtsschuldners und überprüft nicht die von diesem zur Verfügung gestellten Informationen auf ihren Wahrheitsgehalt, ihre Vollständigkeit oder ihre Aktualität.

##### **b. Tätigkeitsprofil des Plattformbetreibers**

**Der Plattformbetreiber übt keine Beratungstätigkeit aus und erbringt keine Beratungsleistungen.** Insbesondere werden keine Finanzierungs- und/oder Anlageberatung sowie keine steuerliche und/oder rechtliche Beratung erbracht. Der Plattformbetreiber gibt Anlegern keine persönlichen Empfehlungen zum Erwerb von Finanzinstrumenten auf Grundlage einer Prüfung der persönlichen Umstände des jeweiligen Anlegers. Die persönlichen Umstände werden nur insoweit erfragt, wie dies im Rahmen der Anlagevermittlung gesetzlich vorgeschrieben ist, und lediglich mit dem Ziel, die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise zu erteilen, nicht aber mit dem Ziel, dem Anleger eine persönliche Empfehlung zum Erwerb eines bestimmten Finanzinstruments auszusprechen.

##### **c. Informationsgehalt der Projektbeschreibung**

**Die Projektbeschreibung auf der Plattform erhebt nicht den Anspruch, alle Informationen zu enthalten, die für die Beurteilung der angebotenen Anlage erforderlich sind.** Anleger sollten die Möglichkeit nutzen, dem Genussrechtsschuldner Fragen zu stellen, sich aus unabhängigen Quellen zu informieren und fachkundige Beratung einzuholen, wenn sie unsicher sind, ob sie in die Genussrechte investieren sollten. Da jeder Anleger mit seiner Gewährung von Genussrechtskapital persönliche Ziele verfolgen kann, sollten die Angaben und Annahmen des Genussrechtsschuldners unter Berücksichtigung der individuellen Situation sorgfältig geprüft werden.